

L@ntastic

Vereinsatzung

Allgemein

§1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen L@ntastic
2. Er hat seinen Sitz in Rüdesheim am Rhein
3. Der Tag der Gründung ist der 09.06.2002
4. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz „e.V.“
5. Das Geschäftsjahr ist das laufende Kalenderjahr

§2 Vereinszweck

1. Im Zeitalter der Informationstechnik wird es immer wichtiger, Jugendlichen den Zugang zum Medium PC zu ermöglichen. Hauptzweck des Vereins ist die Förderung von Computer-Kenntnissen unter jungen Menschen als mitentscheidenden Faktor beim Berufseintritt. Die Arbeit des Vereins orientiert sich dabei eng an den Bedürfnissen seiner Zielgruppe. Eine Aufgabe des Vereins ist die Bildung einer Plattform, die Hilfesuchenden die Chance gibt, unentgeltliche Hilfe in Anspruch zu nehmen. Der Verein L@ntastic will die Kommunikation zwischen Computer-Profis und -Anfängern fördern. Neulingen soll der Zugang zum Thema erleichtert, dabei Randgruppen unterstützt werden. Der Verein L@ntastic ist eine Anlaufstelle für Eltern, denen Erfahrung im Umgang mit dem PC und insbesondere mit dem Beziehungsgeflecht Kind/PC fehlt. Weitere Intention des Vereines ist die Förderungen der neuen elektronischen Sportarten, durch die Veranstaltung von "LAN Partys".
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch regelmäßig stattfindende Treffen und Diskussionsforen, des weiteren durch Chat-Events im Internet, Newsgroups, e-Mail-Listen und Internet-Kommunikation.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß § 2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Eine Gewinnausschüttung an Vereinsmitglieder oder Dritte erfolgt nicht.
3. Niemand darf durch Vereinsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Für den Ersatz von Aufwendungen ist, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen anzuwenden sind, das Bundesreisekostengesetz maßgebend. Abweichend hiervon wird eine maximale Kilometerpauschale von 0,30 DM / km bzw. 0,15 € / km erstattet. Ausgaben des Mitgliedes für den Verein müssen vom Vereinsvorstand schriftlich genehmigt werden. In dringenden Fällen ist vorab ein fernmündliches Einverständnis des Vorstandes einzuholen. Ausgaben müssen innerhalb von 3 Monaten dem Verein detailliert schriftlich dargelegt werden, ansonsten verfällt der Anspruch.
4. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.
5. Eine Änderung des Vereinszwecks darf nur im Rahmen des in § 3 (1) gegebenen Rahmens erfolgen.

Mitgliedschaft

§4 Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich mit den satzungsgemäßen Zielen identifiziert und auch gewillt ist, dieses zu unterstützen. Des weiteren muss das 16. Lebensjahr vollendet sein.
2. Der Mitgliedsantrag ist schriftlich an den Vereinsvorstand zu stellen, der auch über den Antrag entscheidet. Die Entscheidung des Vereinsvorstandes ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
3. Minderjährige, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, müssen dem Aufnahmeantrag eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten bzw. des gesetzlichen Vertreters beilegen, in dem diese/r sich mit einer eventuellen Vereinsmitgliedschaft einverstanden erklärt.
4. Die Vereinsmitgliedschaft kann vom Mitglied mit Frist von sechs Wochen vor Quartalsende gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich an den Vereinsvorstand erfolgen.
5. Mit dem Tod des Mitgliedes endet die Vereinsmitgliedschaft. Sie geht nicht auf die Erben über.
6. Der Ausschluss aus dem Verein ist bei folgenden Punkten möglich:
 - a. Der Mitgliedsbeitrag wird trotz Mahnung innerhalb von vier Wochen nicht gezahlt. In der Mahnung ist auf die Möglichkeit des Vereinsausschlusses hinzuweisen.
 - b. Das Mitglied verstößt in erheblichem Umfang gegen die Vereinsinteressen und schädigt dadurch das Ansehen des Vereins.
 - c. Der dauernde Aufenthalt des Mitgliedes kann nicht mehr festgestellt werden. Die Mitgliedschaft endet hierbei mit dem Beitragszahlungszeitraum ohne Anhörungsversuch des Mitglieds.
7. Für den Ausschluss ist der Vereinsvorstand zuständig. Dem Auszuschließenden ist persönlich oder schriftlich die Möglichkeit zur Äußerung zu geben. Die Entscheidung des Vorstandes ist dem auszuschließenden Mitglied schriftlich mitzuteilen. Der Ausschließungsgrund ist in diesem Schreiben aufzuführen. Innerhalb eines Monats kann das Mitglied schriftlich gegen den Ausschluss beim Vorstand Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Wird die Frist vom auszuschließenden Mitglied nicht wahrgenommen, wird der Ausschließungsbeschluss wirksam. Bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung darf das Mitglied nicht mehr am Vereinsleben teilnehmen.
8. Handelt es sich bei dem auszuschließenden Mitglied um ein Vorstandsmitglied, ist dieses vorher von den Verpflichtungen des Vorstandsamtes zu entbinden. Hierzu ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
9. Jedes Mitglied hat einen halbjährlichen Beitrag zu zahlen. Der Beitrag ist jeweils am 1.1 und 1.8 eines jeden Jahres fällig. Die Höhe des halbjährlichen Beitrages legt die Mitgliederversammlung fest.

§5 Pflichten der Mitglieder

- a. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Ziele des Vereins zu unterstützen, die Satzung und weitere Ordnung des Vereins und des Vorstandes anzuerkennen und sich für deren Verwirklichung im Interesse des Vereinswohls einzusetzen.
- b. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Entrichtung von Beiträgen gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung des Vereins verpflichtet.
- c. Jedes Mitglied hat die Pflicht selbst für alle notwendigen Versicherungen zu sorgen, soweit notwendig. Der Verein schließt diesbezügliche Haftungsfragen von vornherein aus.
- d. Kein Vereinsmitglied darf Programme, Programmteile oder Schriftstücke, die den Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes unterliegen, vervielfältigen und durch Kopie in Umlauf bringen. Ausgenommen sind hiervon alle Public Domain und Freeware Programme und Programmteile. Die sich bei Zuwiderhandlungen gegen das Urheberrechtsgesetz straf- und zivilrechtlich ergebenden Konsequenzen gehen zu Lasten und auf eigene Gefahr des betroffenen Vereinsmitglieds

§6 Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Kein Mitglied hat oder erhält Sonderrechte. (Ausnahmen bilden Ehrenmitglieder, die sich durch besondere Leistungen/Aktivitäten ausgezeichnet haben)
2. Die Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die evtl. zur Verfügung gestellten Anlagen und Geräte des Vereins zweckentsprechend zu nutzen.
3. Die Mitglieder sind berechtigt, vom Verein Rat und Auskunft in Angelegenheiten der Computeranwendung zu erhalten, Anträge an die Mitgliederversammlung und den Vorstand zu stellen, an Beschlüssen der Mitgliederversammlung und den Wahlen zum Vorstand mitzuwirken.
4. Die Mitgliederrechte ruhen bei nicht ordnungsgemäßer Beitragszahlung.

Vereinsorgane

§7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung
- c. die Ausschüsse

§8 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. dem 2. Vorsitzenden
 - c. dem Schatzmeister
 - d. Schriftführer
 - e. Jugendwart
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung, mit einfacher Stimmenmehrheit, jeweils auf die Dauer von zwei Kalenderjahr gewählt. Er bleibt solange im Amt bis der neue Vorstand gewählt ist. Die Widerrufung der Bestellung während der Amtsdauer ist nur aus einem wichtigen Grund zulässig.

§9 Geschäftsbereich des Vorstandes

1. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind geschäftsführende Vorstände. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten (§ 26 Abs. 2 BGB). Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Intern geht das Vertretungsrecht des 1. Vorsitzenden vor.
2. Vermögensrechtlich unterliegen der 1. Vorsitzende und 2. Vorsitzende den Beschlüssen des Vorstandes.
3. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach außen. Er beruft außerdem den Vorstand, den Beirat und die Mitgliederversammlung ein und leitet deren Verhandlungen.
4. Der 2. Vorsitzende nimmt sich neben der Vertretung des 1. Vorsitzenden vor allem der internen Fragen des Vereins an.
5. Der Schatzmeister zieht die Beiträge ein und verwaltet das Vermögen des Vereins. Er führt außerdem die Mitgliederliste.
 - a. Seine Buchführung ist alljährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung für ein Jahr zu bestimmende Kassenprüfer nachzuprüfen, die der Mitgliederversammlung jedes Jahr Bericht zu erstatten haben.
 - b. Die Wahl der Kassenprüfer findet im Rahmen der Vorstandswahlen statt.
 - c. Der Schatzmeister hat eine Vollmacht über das Vereinskonto.
6. Der Schriftführer erledigt den Schriftverkehr des Vereins und führt die Protokolle über die Sitzungen des Vorstandes, des Beirats und der Mitgliederversammlung. Die Protokolle sind von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.
7. Der Jugendwart vertritt die minderjährigen Mitglieder im Vorstand und dient des weiteren als Ansprechpartner der Minderjährigen.

§10 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand ist einzuberufen, sobald es erforderlich erscheint oder wenn ein Vorstandsmitglied die Einberufung beantragt.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden.

§11 Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen sind

- a. die ordentliche Mitgliederversammlung und
- b. die außerordentliche Mitgliederversammlung

§12 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Viertel des Jahres statt. Sie muss jedoch noch vor Beginn der Osterferien durchgeführt werden.
2. Die Einladung muss mindestens drei Wochen vor dem Termin der Versammlung erfolgen und die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung enthalten.
3. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail mit Empfangsbestätigung durch den Vorstand.

§13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens der fünfte Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorsitzenden beantragt. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.

§14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - a. die Entlastung des Vorstandes,
 - b. die Ernennung des Wahlvorstandes,
 - c. die Neuwahl des Vorstandes,
 - d. die Neuwahl des Kassenprüfers,
 - e. Satzungsänderung
 - f. die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Beiträge,
 - g. Anträge des Vorstandes und der Mitglieder (§ 16)
 - h. Zulassung von Dringlichkeitsanträgen (§ 16)
 - i. die Auflösung des Vereins
2. Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig, sofern vorschriftsmäßig eingeladen wurde.
3. Mitglieder, die aus wichtigem Grund die Mitgliederversammlung nicht aufsuchen können, haben die Möglichkeit, sich durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen. Ein bevollmächtigtes Mitglied kann nur ein Mitglied vertreten. Die Vollmacht muss schriftlich vorliegen und ist nicht übertragbar.
4. Bei der Beschlussfassung entscheidet, soweit nicht anderes bestimmt, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
5. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
6. Über die Art der Abstimmung entscheidet der leitende Vorsitzende. Beantragt ein stimmberechtigter Teilnehmer während der Mitgliederversammlung die geheime (schriftliche) Abstimmung, so ist dem Antrag zu entsprechen.

- Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§15 Anträge

In der Mitgliederversammlung kann nur über solche Anträge abgestimmt werden, die mindestens eine Woche vor der Abstimmung beim Vorsitzenden schriftlich, mit kurzer Begründung, eingereicht worden sind. In besonderen Fällen ist der Vorstand berechtigt, spätere Anträge zuzulassen. Dringlichkeitsanträge bedürfen der Zweidrittelmehrheit. Ein Dringlichkeitsantrag zur Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.

§16 Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§17 Schlussbestimmung

Die Satzung wurde von der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 08.10.2006 beschlossen. Sie tritt hiermit in Kraft.